

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. S. 166, 174), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66) und der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S.284) hat die Versammlungsversammlung des ZVO am 13.11.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt die nachfolgend genannten Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung:
 1. zur zentralen Schmutzwasserentsorgung
 2. zur Ableitung des in Kleinkläranlagen vorbehandelten Schmutzwassers in Niederschlagswasserkanälen, nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung).
- (2) Der ZVO erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die in Abs. (1) aufgeführten öffentlichen Einrichtungen jeweils:
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gemäß Abs. (1) Nr. 1 (Schmutzwasserbeiträge); (Grundstücksanschlüsse ausgenommen)
 2. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der ZVO erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionschacht, Revisionsoneinrichtung, Revisionsformstück auf dem Grundstück).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. (1) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.
- (4) Für bereits erschlossene Grundstücke entsteht die Beitragspflicht mit der ersten gültigen Satzung.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dafür werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 3 unberücksichtigt. Kirchen werden als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die jedoch insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 5. die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m in den Beitrags- und Gebührengeländen 1 und 2 und von 30 m im Beitrags- und Gebührengeländ 3 zu dieser Straßengrenze verläuft;
 6. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 5 ergebende Grenze hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die der hinteren Kante der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche;
 8. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 10. die als öffentliche Erschließungsanlage gem. § 127 BauGB im Bebauungsplan ausgewiesen oder öffentlich gewidmet sind, wenn sie tatsächlich über einen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verfügen, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks;
 11. die im Außenbereich liegen und für die durch Planfeststellungsbeschluss, berg-rechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (Mülldeponien, Untergrundspeicher etc.), diejenige Grundstücksfläche, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (1) gilt bei Grundstücken,
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet;
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet;
 4. auf denen nach dem Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 5. auf denen die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1., die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2. oder die Baumassenzahl nach Nr. 3. durch die tatsächliche Bebauung überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1. – 3.;
 6. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen noch eine Baumassenzahl festgesetzt ist, wenn
 - a) für sie eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten,
 - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandenen Berechnungswert nach Nr. 1. – 3.;
 7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 8. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB liegen,
 - a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) wenn sie nicht bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
 10. die als öffentliche Erschließungsanlage gem. § 127 BauGB im Bebauungsplan ausgewiesen oder öffentlich gewidmet sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
 11. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die im Planfeststellungsbeschluss etc. festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, bei Fehlen einer Festsetzung die tatsächlich vorhandene Zahl, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- (4) Der Beitrag wird unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln ermittelt.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt **7,93 EUR/ m²**.

- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.
- (3) Der Beitrag wird unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen ermittelt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke von 917 m², gelten solche Wohngrundstücke i.S. von § 6 cAbs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 2 zu berechnende beitragspflichtige Fläche von 1.192 m² (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsgröße) überschritten wird. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden beitragspflichtigen Fläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus vorhandenen beitragspflichtigen Fläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. (2) Nr. 1. – 5. bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. (2) Nr. 6. und 9. fallenden Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. (3) und (4) unberücksichtigt bleiben.
- (3) Grundstücke, die nicht im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, werden bis zu ihrer Bebauung nur mit dem auf die Grundstücksfläche entfallenden Betrag herangezogen. Die Maßstabsregelung des ZVO sieht für eine Bebaubarkeit einen Faktor von 0,25 vor.
- (4) Ändern sich die für die Beitragserhebung maßgeblichen Umstände gem. den Absätzen (1) bis (3) nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.
- (5) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden. Stundungen und Ratenzahlungen können unter Beachtung der GemHVO § 33 Abs. 1 auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600,00 EUR oder monatlich 50,00 EUR getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können gewährt werden, wenn die Gesamtforderung unter 600,00 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Der Zinssatz beträgt 2% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Zinsen werden mit dem monatlichen Betrag der Rate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet. Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Die Verzinsung erfolgt dann mit 1,0 von Hundert über dem für die jeweilige Stundung bzw. Ratenzahlung geltenden Zinssatz.

Abschnitt III
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Gegenstand und Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder Mischwasseranlage von der Einmündung in den Hauptkanal bis einschließlich des Revisionschachtes oder der Revisionseinrichtung oder des Revisionsformstücks auf dem zu entwässernden Grundstück sind dem ZVO nach Einheitssätzen zu erstatten. Die folgenden Einheitssätze gelten für Anschlüsse der Größe DN 150 im Freigefälle:

Leistungsbereich	Kanalanschluss EUR/Stck EUR/St	Längenpreis EUR/m
Erdarbeiten	163,09	73,35
- Aushub		
- Verfüllung		
- ant. Massenaustausch		
- ant. Kiessohle		
- ant. Absteifung		
Straßenarbeiten	115,29	33,86
- Aufbruch		
- Wiederherstellung		
- ant. Neumateriallieferung		
Rohrverlegearbeiten einschließlich Materiallieferung	69,74	48,50
Sonstige Aufwendungen	67,82	-
- Einholung von Sperr- und Aufgrabegenehmigungen		
	415,94	155,71
	=====	=====
Grundstücksrevisionsschacht Ø 1,00 m; Beton ;	1.464,49	=====
Grundstücksrevisionseinrichtung Ø 0,40 m; Kunststoff	445,38	=====
Revisionsformstück DN 150	59,10	=====
Mauerdurchführung für DN 150 einschl. Materiallieferung	210,80	=====
Einheitspreis für 1 Stück Kanalabtrennung im Schacht	247,00	=====

Einheitspreis für 1 Stück
Kanalabtrennung an Leitungen

1.540,00
=====

Der Einheitssatz für den Kanalanschluss umfasst jeweils die Einbindung des Grundstücksanschlusses in den öffentlichen Kanal.

- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die größer sind als DN 150, sowie von Grundstücksanschlüssen im Drucksystem sind dem ZVO nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Die tatsächlichen Kosten umfassen den Betrag, den das mit der Herstellung des Anschlusses beauftragte Unternehmen berechnet hat sowie die Kosten der Planung und der Bauüberwachung durch den ZVO, die pauschal mit 6% der Herstellungskosten berechnet werden.
- (3) Bei der Herstellung von Grundstücksanschlüssen in beidseitig bebauten Straßen gilt der öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanal – unabhängig von seiner tatsächlichen Lage – als in der Straßenmitte verlaufend. Bei der Herstellung der Grundstücksanschlüsse in einseitig bebauten Straßen und bei Plätzen ist der Aufwand nach den tatsächlich gebauten Längen zu berechnen. Entsteht für den Eigentümer in einseitig bebauten Straßen ein Vorteil, wenn die Abrechnung der Länge des Grundstücksanschlusses mit einem straßenmittig verlaufenden Schmutzwasserkanal berechnet wird, ist diese Länge anzusetzen. Verlaufen zwei Schmutz- oder Mischwasserkanäle in der Straße, bemisst sich die Anschlusslänge von den o.g. Revisionsmöglichkeiten bis zum jeweiligen Schmutz- oder Mischwasserkanal. Bei der Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die entlang der Straßenachse verlegt werden (z.B. überlange Grundstücksanschlüsse), sowie die, die an öffentlichen Leitungen auf Privatgrundstücken hergestellt werden, ist die tatsächliche Länge nach Einheitssätzen zu berechnen. Bei letzteren sind mindestens ein Meter Anschlussleitung und eine Revisionsmöglichkeit zu erstellen.
- (4) Die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind dem ZVO in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Grundstücksanschlüsse für Hinterliegergrundstücke werden bis zur Grenze des Vorderliegergrundstücks nach Einheitssätzen berechnet, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (1) vorliegen. Wenn der ZVO die weiterführende Leitung über das Vorderliegergrundstück bis zum anzuschließenden Grundstück herstellt, so ist ihm dieser Aufwand nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten. Absatz (3) Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung, Erneuerung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses. Bei der Beseitigung oder Unterhaltung des Grundstücksanschlusses entsteht der Erstattungsanspruch mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (7) Die §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZVO bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 15 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVO sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVO schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den ZVO zulässig.
- (2) Der ZVO darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG - LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 14 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 14 Abs. (2) verhindert, dass der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 15 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeitragssatzung vom 21.03.2018 außer Kraft.

Quedlinburg, den 13.11.2019


Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer

